

Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
Einnahmen der Gesamtpartei				
1. Mitgliedsbeiträge	10.451.538,45	24,78	10.539.733,07	29,55
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	3.951.736,50	9,37	3.760.460,82	10,54
3. Spenden von natürlichen Personen	5.378.286,39	12,75	3.171.066,33	8,89
4. Spenden von juristischen Personen	4.073.432,69	9,66	1.517.641,73	4,26
5. Einnahmen aus Unternehmensaktivität	0,00	0,00	0,00	0,00
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	682.667,93	1,62	1.304.815,16	3,66
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	4.600.020,40	10,91	3.271.196,91	9,17
8. staatliche Mittel	12.606.986,30	29,89	11.681.109,56	32,75
9. sonstige Einnahmen	429.446,64	1,02	419.182,09	1,18
Summe	42.174.115,30	100,00	35.665.205,67	100,00
Ausgaben der Gesamtpartei				
1. Personalausgaben	12.166.412,10	24,67	11.854.371,25	29,58
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	7.697.597,87	15,61	7.192.304,70	17,95
b) für allgemeine politische Arbeit	12.804.152,72	25,96	11.680.550,29	29,15
c) für Wahlkämpfe	15.662.343,33	31,76	872.778,23	2,18
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	123.371,66	0,25	307.522,76	0,77
e) sonstige Zinsen	587.383,03	1,19	447.500,04	1,12
f) im Rahmen einer Unternehmensaktivität	0,00	0,00	0,00	0,00
g) sonstige Ausgaben	276.097,21	0,56	7.715.976,63	19,25
Summe	49.317.357,92	100,00	40.071.003,90	100,00
Überschuss (+) oder Defizit (-)	-7.143.242,62		-4.405.798,23	

CSU 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr €	Vorjahr €
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	26.323.606,67	26.319.396,70
2. Geschäftsstellenausstattung	1.321.928,70	1.775.266,32
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	460.261,96	460.261,96
2. sonstige Finanzanlagen	817.113,74	813.932,01
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	925.876,74	0,00
II. Geldbestände	38.756.338,71	44.027.189,17
III. sonstige Vermögensgegenstände	672.808,25	464.123,81
Summe	69.277.934,77	73.860.169,97
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	11.695.818,00	12.199.369,00
II. sonstige Rückstellungen	892.453,77	827.744,07
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	7.515.187,54	11.539.841,19
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.687.318,32	8.803.174,43
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	231.188,29	238.299,17
IV. sonstige Verbindlichkeiten	1.360.852,86	1.213.383,50
Summe	37.382.818,78	34.821.811,36
<u>Reinvermögen der Gesamtpartei</u> positiv (+) oder negativ (-)	31.895.115,99	39.038.358,61

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der zwei Gliederungsebenen Landesverband und der ihm nachgeordneten Gebietsverbände						
	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Landesverband	22.468.975,99	20.979.664,51	29.401.478,09	29.885.678,75	-6.932.502,10	-8.906.014,24
nachgeordnete Gebietsverbände	21.287.148,50	15.600.135,13	21.497.889,02	11.099.919,12	-210.740,52	4.500.216,01
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	43.756.124,49	36.579.799,64	50.899.367,11	40.985.597,87	-7.143.242,62	-4.405.798,23
innerparteiliche Zuschüsse	1.582.009,19	914.593,97	1.582.009,19	914.593,97	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	42.174.115,30	35.665.205,67	49.317.357,92	40.071.003,90	-7.143.242,62	-4.405.798,23

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Landesverband	-6.524.158,06	303.898,90
nachgeordnete Gebietsverbände	38.419.274,05	38.734.459,71
Summe	31.895.115,99	39.038.358,61

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Einnahmen	1. Mitgliedsbeiträge	2. Mandatsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	3. Spenden von natürlichen Personen	4. Spenden von juristischen Personen	5. Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit	5a. Einnahmen aus Beteiligungen	6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	8. staatliche Mittel	9. sonstige Einnahmen	10. Zuschüsse von Gliedernungen	11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Landesverband	5.149.921,53	1.186.563,06	817.389,74	1.415.266,50	0,00	0,00	627.652,98	31.477,28	12.606.986,30	421.928,39	211.790,21	22.468.975,99
nachgeordnete Gebietsverbände	5.301.616,92	2.765.173,44	4.560.896,95	2.658.166,19	0,00	0,00	55.014,95	4.558.543,12	0,00	7.518,25	1.370.218,98	21.287.148,50
Summe Gesamtpartei	10.451.558,45	3.951.736,50	5.378.286,39	4.073.432,69	0,00	0,00	682.687,93	4.600.020,40	12.606.986,30	429.446,64	1.582.009,19	43.756.124,49

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)	
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen		II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung			
	1. Haus- und Grundver- mögen	2. Geschäfts- stellen- ausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen			III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögens- gegenstände		
				€	€	€	€	€	€	
Landesverband	25.531.718,66	1.280.407,54	434.598,10	4.284,51	230.698,11	925.876,74	1.331.090,48	486.716,23	30.225.390,37	
nachgeordnete Gebietsverbände	791.888,01	41.521,16	25.663,86	812.829,23	46.821,33	0,00	37.425.248,23	186.092,02	39.330.063,84	
Summe Gesamtpartei	26.323.606,67	1.321.928,70	460.261,96	817.113,74	277.519,44	925.876,74	38.756.338,71	672.808,25	69.555.454,21	

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldenposten	A. Rückstellungen					B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldenposten (Summe von A und B)	Reinvermögen (positiv oder negativ)
	I. Pensions- verpflichtungen	II. sonstige Rückstellungen	I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dienstleistungsgebern	V. sonstige Verbindlichkeiten	€	€	€		
Landesverband	11.695.818,00	892.453,77	46.052,32	7.515.187,54	15.316.919,45	0,00	1.283.117,35	36.749.548,43			-6.524.158,06	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	231.467,12	0,00	370.398,87	231.188,29	77.735,51				38.419.274,05	
Summe Gesamtpartei	11.695.818,00	892.453,77	277.519,44	7.515.187,54	15.387.318,32	231.188,29	1.360.952,86	37.650.338,22			31.395.115,99	

CSU 2023

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) 19.781.561,34 €

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und gemäß
§ 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG zulässige „anonyme“ Spenden) 63.917,07 €

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) 0,00 €

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 2.534.020,64 €

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
bis 3.300 € 17.183.623,63 €

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 0,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 17.183.623,63 €

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Aigner, Ilse MdL Max-Planck-Straße 1, 81675 München	14.392,88 €
Aicher, Max Teisenbergstr. 7, 83395 Freilassing	19.000,00 €
Allianz SE Königinstraße 28, 80802 München	30.000,00 €
Auernhammer, Artur MdB Jurastraße 4, 91781 Weißenburg	12.470,02 €
Aumer, Peter MdB Hirschlinger Str. 12, 93128 Regenstauf	10.405,82 €
Bausback Prof. Dr., Winfried MdL Knodestraße 3, 63741 Aschaffenburg	11.187,50 €
Bayerischer Bauindustrieverband e.V. Oberanger 32, 80331 München	49.000,00 €
BayWa AG Arabellastr. 4, 81925 München	13.940,00 €
BBV Holding AG Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München	20.000,00 €
Becker, Barbara MdL Seegartenstraße 9, 97355 Wiesenbronn	10.908,52 €
Bernreiter, Christian Obersimbach 5c, 94491 Hengersberg	14.918,30 €
Biebl, Veronika Liebigstr. 43, 80538 München	11.580,00 €
Blume, Markus MdL Sterntalerstraße 17, 81739 München	17.264,42 €

CSU 2023

Bott, Alexander Gartenstraße 18, 91154 Roth	13.608,48 €
Brannekämper, Robert MdL Bernheimerstr. 14, 81925 München	10.613,52 €
Büschl Unternehmensgruppe Holding GmbH & Co. KG Tölzer Str. 30a, 82031 Grünwald	49.890,00 €
Conle Immobilienverwaltung GmbH & Co.KG Oberstdorfer Str. 20, 87527 Sonthofen	20.000,00 €
Deutsche Vermögensberatung AG Wilhelm-Leuschner-Str. 24, 60329 Frankfurt/Main	50.001,00 €
Dorow, Alexander MdL Hainbuchenstr. 53, 86899 Landsberg	10.013,42 €
Dünkel, Norbert MdL Bergseestr. 11, 91217 Hersbruck	11.554,42 €
Eberl Int. Spedition GmbH u. Co.KG Gewerbestraße 1, 83365 Nußdorf bei Traunstein	10.500,00 €
Eberth-Heldrich, Gertrud Liebigstr.17, 80538 München	39.350,00 €
Eberwein, Jürgen MdL Ottrichstr. 4, 93057 Regensburg	14.582,52 €
Eisenreich, Georg MdL Veilchenstraße 39, 80689 München	17.124,92 €
ERGO Group AG ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf	15.000,00 €
Erhardt GmbH & Co. KG Loristr. 3, 80335 München	20.000,00 €
ESG Elektroniksystem und Logistik GmbH Livy-Gargan-Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck	15.000,00 €

ETC Deutscher Industriebau GmbH Lilienthalallee 25, 80939 München	12.000,00 €
Flyeralarm GmbH Alfred-Nobel-Str. 18, 97080 Würzburg	15.000,00 €
Förster, Klaus Lärchenstr. 17, 86399 Bobingen	10.114,22 €
Freller, Karl MdL Nürnberger Straße 21, 91126 Schwabach	11.119,40 €
Friedrich Richter GmbH & Co. KG Hauptstraße 5-9, 95469 Speichendorf	14.280,00 €
Füracker, Albert MdL Degerndorf B 14, 92331 Lupburg	17.173,92 €
Gassner Prof. Dr., Otto Lorenz Augustenstraße 1, 82319 Starnberg	10.045,00 €
Gauselmann AG Merkur-Allee 1-15, 32339 Espelkamp	11.000,00 €
Geier + Söhne Transportgesellschaft mbH Guttenhofen 22, 94116 Hutthurm	30.000,00 €
Geissler, Jonas MdB Arthur-Goller-Siedlung 1a, 96317 Kronach	12.987,32 €
Gerlach, Judith MdL Am Eichwald 32, 63879 Weibersbrunn	18.426,02 €
Graf von Moy, Guy Am Schloss 1, 86643 Rennertshofen	11.500,00 €
Grob, Alfred MdL Auf der Heide 45, 85049 Ingolstadt	17.257,92 €
Harlekin Spiel- und Unterhaltungs-Automaten Betriebs GmbH Röntgenstraße 15, 97295 Waldburg	55.000,00 €

CSU 2023

Hartinger, Michael Am Steig 9, 83122 Samerberg	10.356,00 €
Heese, Lutz Normannenstr. 40, 81925 München	21.024,00 €
Herrmann Prof. Dr., Wolfgang Alexander-von-Humboldt-Weg 11, 85354 Freising	20.088,00 €
Herrmann, Dr. Florian MdL Fischergasse 18a, 85354 Freising	37.512,92 €
Herrmann, Joachim MdL Bogenweg 11, 91054 Erlangen	17.298,42 €
Högl, Petra MdL Dietrichsdorf 5, 84106 Volkenschwand	13.416,08 €
Holetschek, Klaus MdL Dickenreiser Weg 31a, 87700 Memmingen	17.872,80 €
Hörmann Projekt GmbH Ried 7, 87477 Sulzberg	15.000,00 €
Huber, Martin MdL Mühldorfer Str. 79 1/2, 84513 Töging	30.484,26 €
Huml, Melanie MdL Luitpoldstraße 55, 96052 Bamberg	17.216,21 €
IBC Solar AG Am Hochgericht 10, 96231 Bad Staffelstein	10.001,00 €
Inselkammer jun., Franz Bajuwarenweg 1, 85653 Aying	11.688,50 €
Jäckel, Andreas MdL Gladiolenstraße 9, 86179 Augsburg	15.756,42 €
Kaniber, Michaela MdL Maisstraße 12, 83457 Bayerisch Gmain	23.382,24 €

Kaufmann, Andreas MdL Augsburger Str. 9, 87672 Roßhaupten	11.381,46 €
Kellermann, Georg Nelkenstraße 5, 92318 Neumarkt	15.165,00 €
Kirchner, Sandro MdL Steinbergstraße 25, 97705 Burkardroth	19.303,38 €
Knauf, Nikolaus Von-Rechteren-Limpurg-Str. 10, 97348 Markt Einersheim	30.000,00 €
Knoll, Manuel MdL Ellimahdstr. 10, 89420 Höchstädt	10.421,26 €
Koczwara, Ralph Klaus Mörikestr. 14, 90491 Nürnberg	15.000,00 €
König, Marcus Bessemerstraße 30, 90491 Nürnberg	11.289,14 €
Launert, Dr. Silke Johannes-Lipi-Ring 13, 95448 Bayreuth	10.181,25 €
Lealahabumrung, Christian Mauerkircherstraße 199, 80311 München	18.080,00 €
Lipp Verwaltungs GmbH Johann-Auer-Str. 8, 85435 Erding	12.500,00 €
Löwen Entertainment GmbH Saarlandstr. 240, 55411 Bingen	11.000,00 €
Merkur Privatbank KGaA Bayerstr. 33, 80335 München	25.000,00 €
Metz, Paulus Höhenweg 9, 86391 Stadtbergen	10.697,00 €
Meyer, Stefan MdL Aventinistr. 10, 94474 Vilshofen an der Donau	13.190,30 €

CSU 2023

Miskowitsch, Benjamin MdL Lindenstr. 24, 82291 Mammendorf	17.406,92 €
MKT-Schmitt-Obermeier OHG Reichenhaller Str. 8, 81547 München	17.000,00 €
Mühleck Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbh & Co.KG Röntgenstraße 15, 97295 Waldbrunn	20.000,00 €
Munich Residential GmbH Gewerbeallee 3, 82343 Pöcking	17.000,00 €
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG Königinstraße 107, 80802 München	15.000,00 €
Nemetscheck, Prof. Georg Müllerstraße 7, 80469 München	55.000,00 €
Oetzinger, Dr. Stephan MdL Schlossäckerring 9, 92708 Mantel	10.661,62 €
Philip Morris GmbH Am Haag 14, 82166 Gräfelfing	30.000,00 €
Porsche, Daniela Hellbrunner Allee 6, 5020 Salzburg / Österreich	83.850,00 €
Post, Florian Landsberger Str. 183, 80687 München	15.280,00 €
Radlmeier, Helmut MdL, Havelweg 5, 84036 Landshut	56.697,96 €
Reichhart jun. Dr., Hans Am Kapf 5, 89343 Jettingen-Scheppach	12.155,31 €
Rösner, Hans Hermann Peter Kufsteiner Str. 21, 83080 Oberaudorf	19.000,00 €

Rupprecht, Albert MdB Albertsritz 37, 92727 Waldthurn	11.864,37 €
Schalk, Andreas MdL Dornberg 15, 91522 Ansbach	17.642,92 €
Scharf, Ulrike MdL Klausenstraße 5, 85447 Fraunberg	18.261,42 €
Schlereth, Prof. Dr. Max Gut Bocksberg 2, 83670 Bad Heilbrunn	48.000,00 €
Schmitt, Robert Waldperlacher Str. 54a, 81739 München	10.500,00 €
Schnotz, Helmut MdL Thann 9, 91572 Bechhofen	12.081,96 €
Schön Klinik SE Balanstr. 71a, 81541 München	20.000,00 €
Schwab, Thorsten MdL Bergstr. 1, 97840 Hafenlohr	10.988,27 €
Seidenath, Bernhard MdL Niederdorf 16 1/2, 86567 Hilgertshausen-Tandern	11.449,32 €
Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG Zugspitzstr. 1, 82049 Pullach	125.690,28 €
Söder, Dr. Markus MdL Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 80807 München	18.239,56 €
Sperber, Frank Am Hagen 34, 91217 Hersbruck	10.233,50 €
Sperber, Marcus Am Hagen 19, 91217 Hersbruck	10.253,50 €
Strasser GmbH, Röntgenstr. 15, 97295 Waldbrunn	20.000,00 €

CSU 2023

Tomaschko, Peter MdL Herzog-Ludwig-Str. 8, 86504 Merching	12.154,82 €
Trautner, Carolina MdL Flemingstraße 16, 86391 Stadtbergen	14.351,45 €
Ullrich, Dr. Volker MdB Heilig-Kreuz-Straße 24, 86150 Augsburg	10.344,99 €
Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e.V. Max-Joseph-Straße 5, 80333 München	575.000,00 €
Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. Innstraße 15, 81679 München	62.000,00 €
Vogel, Steffen MdL Bundesstr. 23, 97531 Theres	11.921,22 €
Wagle, Martin MdL Feldmaierstr. 7 b, 84347 Pfarrkirchen	18.990,92 €
Weber, Eva Maximilianstraße 50, 86150 Augsburg	10.971,47 €
Weber, Manfred MdEP Holunderweg 9a, 93359 Wildenberg	13.412,51 €

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

**D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres
(§ 24 Abs. 10 PartG)**

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 125.996 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zu- schüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „Junge Union“ der Partei 194.800,92 € öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt geblieben.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBI I S. 149, I S. 2563), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBI I 2024, Nr. 70), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG der Rechenschaftsbericht des Landesverbandes sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände jeweils getrennt nach den beiden vorhandenen Gliederungsebenen aufgenommen worden. Die nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Landesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben. Leistungen, die von Kommunen an kommunale Gliederungen der Parteien oder ihren politischen Vereinigungen für deren Zwecke nach Satzung oder Gewohnheit unentgeltlich gewährt werden, blieben als Einnahmen wie bisher außer Betracht.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

CSU 2023

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)

Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II. 1 PartG:

Name	Sitz	Anteil des Nominalkapitals %	Höhe des Nominalkapitals €	Höhe des Anteils am Kapital €	Eigenkapital €	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt €
Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH	München	100	434.598,10	434.598,10	1.232.013,84	52.244,59
Union Report GmbH	Nürnberg	100	25.600,00	25.600,00	26.121,21	4.007,56

Im Jahresabschluss vorgenannter Unternehmen bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen.

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)

Es bestehen keine Beteiligungen an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag 31. Dezember 2020

Haus- und Grundvermögen des Landesverbandes:

München, Mies-van-der-Rohe-Straße 1	34.498.560 €
-------------------------------------	--------------

Haus- und Grundvermögen der nachgeordneten Gebietsverbände

Günzburg, Stadtberg 26	292.793 €
------------------------	-----------

Neuer Abdruck der Bewertung zum Stichtag 31. Dezember 2023

Haus- und Grundvermögen der nachgeordneten Gebietsverbände:

Wendelstein, Hermann-Hetzel-Straße 40	267 €
---------------------------------------	-------

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag 31. Dezember 2023

Haus- und Grundvermögen der nachgeordneten Gebietsverbände:

Eichstätt, Marktplatz 22/24	121.856 €
Amberg-Sulzbach, Bayreuther Straße 6	92.277 €
Ansbach, Jägerndorfer Straße 1 a	121.103 €
Hemhofen, Am Schwegelweiher 2 a	39.698 €

CSU 2023

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag 31. Dezember 2023

Beteiligungen des Landesverbandes:

Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH, 1.232.014 €
München, Mies-van-der-Rohe-Straße 1

Beteiligungen der nachgeordneten Gebietsverbände:

Union Report GmbH, 26.121 €
Nürnberg, Jakobstraße 46

4. Reinvermögen

Die Gesamtpartei weist zum 31. Dezember 2023 ein positives Reinvermögen von 31.895.115,99 €, der Landesverband ein negatives Reinvermögen von 6.524.158,06 € aus. Hinsichtlich des negativen Reinvermögens des Landesverbandes ist zu beachten, dass die zusätzlichen Staatsmittel aus der staatlichen Teilfinanzierung aufgrund der Neufassung des Parteiengesetzes in 2024 in Höhe von 9.022.020,82 € erst in 2024 erfolgswirksam vereinnahmt werden. Zudem bestehen auf Ebene des Landesverbands erhebliche stille Reserven im Haus- und Grundvermögen (München, Mies-van-der-Rohe-Straße 1).

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)

Landesverband:	
Kostenweiterberechnungen Ladestation Allego	129.260,55 €
Kostenerstattungen Bavaria GmbH	97.506,65 €
Schadensersatzleistungen	90.000,00 €
Skontoerträge	40.699,71 €
Auflösung Rückstellungen	34.431,41 €
Schadensersatzleistungen KfZ	24.321,34 €
Erstattung diverse Beträge Vorjahre	3.804,37 €
Kostenerstattungen Mobilfunkrechnungen IDU	420,28 €
Übrige	1.484,08 €
Summe Sonstige Einnahmen	421.928,39 €

nachgeordnete Gebietsverbände:

keine

2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ folgende Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen:

Landesverband:

Kostenweiterberechnung Ladestation Allego	129.260,55 €
Schadensersatzleistungen	90.000,00 €
Kostenerstattungen Personal Bavaria GmbH	51.974,17 €
Kostenerstattungen Personal Bavaria GmbH	35.985,37 €
Auflösung Rückstellung Urlaub Landesleitung	28.732,88 €

nachgeordnete Gebietsverbände:

keine

3. Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)

Landesverband:

keine

nachgeordnete Gebietsverbände:

keine

IV. Sonstige Erläuterungen

1. Ausweis der Staatsmittel

Im Rechenschaftsbericht der CSU für das Jahr 2023 wird analog zum Vorjahr eine Verbindlichkeit aus der Verpflichtung zur Rückzahlung von Mitteln aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgewiesen. Die Rückzahlungsverpflichtung im Rechenschaftsbericht der CSU erläutern wir wie folgt:

Mit Urteil vom 24. Januar 2023 hat das Bundesverfassungsgericht die Erhöhung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung durch das Gesetz

CSU 2023

zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 für mit Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig erklärt. Die Nichtigkeit führte dazu, dass die vorherige Fassung des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 PartG wieder Anwendung findet. Danach belief sich der Betrag der absoluten Obergrenze für das Jahr 2012 auf Mio. 150,8 €. Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2013 jährlich um den Prozentsatz, um den sich nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben in dem Jahr erhöht hat, das dem Anspruchsjahr vorangeht. Soweit die gewährten Zahlungen aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Jahre 2018 - 2023 die nach oben dargestellten Grundsätzen ermittelten Beträge überschreiten, sind diese zurückzuzahlen.

In Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils erging mit Datum vom 10. Januar 2024 ein Teilrücknahmbescheid über die Festsetzung staatlicher Mittel für die Anspruchsjahre 2018 bis 2021. Danach wurde für die Jahre 2018 bis 2021 eine zu erstattende Gesamtsumme von 7.515.187,54 € festgesetzt. Die Rückforderung der zu viel ausgezahlten staatlichen Mittel für das Jahr 2022 wurde bereits im Bescheid vom 7. Februar 2023 in Höhe von 4.024.651,52 € verrechnet. Die vom Deutschen Bundestag insgesamt zurückgeforderten Mittel in Höhe von 11.539.841,19 € wurden im Rechenschaftsbericht der Christlich Sozialen Union in Bayern e.V. zum 31. Dezember 2022 als „Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung“ bilanziert.

Auf das oben genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben die Fraktionen der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der CDU/CSU, der FDP und der SPD mit einem Gesetzentwurf reagiert, der u.a. eine rückwirkende Anhebung der absoluten Obergrenze gem. § 18 Abs. 2 PartG ab dem Jahr 2018 auf Mio. 184,8 € und damit eine Abmilderung der liquiditätsmäßigen Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorsah. Der Entwurf zur Änderung des Parteiengesetzes wurde vom Bundestag am 15. Dezember 2023 angenommen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 2. Februar 2024 zu. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am 27. Februar 2024 wurde das Elfte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes am 4. März 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Folglich stellt sich die Frage wie und zu welchem Zeitpunkt die Auswirkungen der Änderung des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht 2023 der Parteien abzubilden sind.

Eine Berücksichtigung im Rechenschaftsbericht 2023 kommt nur dann in Betracht, wenn der Anspruch auf die höheren Staatsmittel aufgrund der Neuregelung des § 18 Abs. 2 PartG n.F. bereits zum 31. Dezember 2023 besteht. D.h. der Anspruch muss dem Grunde nach bereits entstanden sein. Dies ist Ausfluss des Vorsichts- und Realisationsprinzips.

Eine Aktivierung von Ansprüchen aus dem neuen Parteiengesetz kommt daher erst ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Betracht. Das neue Parteiengesetz entfaltet erst mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Wirkung. Erst zu diesem Zeitpunkt wird eine neue Anspruchsgrundlage begründet, aus der sich die Finanzierungsansprüche der Parteien auf der staatlichen Teilfinanzierung ableiten lassen. Für die Bilanzierung von Ansprüchen aus der Neuregelung der staatlichen Teilfinanzierung in Zeiträumen davor besteht insoweit keine Grundlage.

Die erneute Festsetzung von staatlichen Mitteln für die betreffenden Rechnungsjahre 2018 - 2023 mit Bescheid vom 4. April 2024 erfolgte somit auf Basis einer neuen Anspruchsgrundlage.

Die Neuregelung stellt keine echte Rückwirkung her. Vielmehr wird im Jahr 2024 ein neuer Anspruch für die Jahre 2018 bis 2023 begründet und die Voraussetzungen für eine Verrechnung mit den bisher festgesetzten Rückforderungsbeträgen geschaffen. Erst mit der Entstehung des Anspruchs aus dem neuen Parteiengesetzes liegen die Voraussetzungen für eine Aufrechnung vor bzw. wird eine Aufrechnungslage geschaffen. Wäre dafür das Inkrafttreten des neuen Parteiengesetzes nicht Voraussetzung gewesen, wäre die Teilrücknahme der Bescheide über die Festsetzung staatlicher Mittel für die Anspruchsjahre 2018 - 2021 vom 10. Januar 2024 nicht erforderlich gewesen. Zudem wären im Fall einer echten Rückwirkung die Rechenschaftsberichte der entsprechenden Jahre zu korrigieren, da die aufgrund der Änderung des Parteiengesetzes festgesetzten staatlichen Mittel unmittelbar im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Jahres abzubilden wären.

Die Frage nach der Aktivierung von Forderungen wird v.a. im Zusammenhang mit Liefer- und Leistungsbeziehungen diskutiert. Die Aktivierung einer Forderung setzt danach deren Realisation voraus, die wiederum erfordert, dass die Forderung entweder rechtlich oder doch zumindest wirtschaftlich entstanden ist, wobei dann weiter mit der künftigen rechtlichen Entstehung fest zu rechnen sein muss. Die Aktivierung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt somit in Ausnahmefällen auch schon vor deren rechtlicher Entstehung. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es sich hier um ein Leistungsaustauschverhältnis handelt, bei dem der Gegenleistungsanspruch in Folge der eigenen Leistungserbringung entsteht und insoweit als Ausfluss des Auftragsverhältnisses auch durchsetzbar ist. Insoweit besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Leistungserbringungsverpflichtung und Gegenleistungsanspruch auf Grundlage eines gegenseitigen Vertrages.

In Bezug auf die Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung stellt sich die Sachlage allerdings anders dar. Hier gab es eine gesetzliche Regelung, die mit Wirkung zum 4. März 2024 durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wurde. Bis dahin konnten Ansprüche nur auf Basis der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts geltenden Rechtslage geltend gemacht werden. Die Zahlungen

CSU 2023

im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung beruhen alleine auf den Regelungen des Parteiengesetzes. Ein unmittelbares Austauschverhältnis, aus dem eine frühere Berücksichtigung der höheren Förderbeträge resultieren könnte, liegt insoweit nicht vor.

Selbst bei aufschiebend bedingten Forderungen erfolgt die bilanzielle Berücksichtigung erst zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung unabhängig davon, wie wahrscheinlich das Eintreten der Bedingung ist, obwohl die rechtliche Grundlage bereits eindeutig gesetzt ist. Stellt man sich zum 31. Dezember 2023 auf den Standpunkt, dass das Gesetzgebungsverfahren aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgreich abgeschlossen wird, rechtfertigt dies nicht die Berücksichtigung der höheren Staatsmittel. Der ausstehenden Zustimmung des Bundesrates, der ausstehenden Ausfertigung des Bundespräsidenten und der noch nicht erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist zumindest die Bedeutung einer noch zu erfüllenden Bedingung beizumessen.

Zudem stellt das tatsächliche Inkrafttreten des Gesetzes in bewertungsrechtlicher Hinsicht eine sog. wertbegründende Tatsache dar, die zum 31. Dezember 2023 nicht berücksichtigt werden darf. Unter einer wertbegründenden Tatsache versteht man Tatsachen, die in der Zeit zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellungstag eintreten, den Wert beeinflussen und sich deshalb erst für die künftige Bewertung auswirken (kein Rückschluss auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag).

Folglich ist auch im Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2023 weiterhin eine Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung zu passivieren. Wie bereits im Rechenschaftsbericht 2022 ausführlich dargestellt wurde, sind die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zurückzuzahlenden Beträge als „Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung“ auszuweisen. Wir verweisen auf unsere Begründung im Rechenschaftsbericht 2022.

Die Zusammensetzung des Rückzahlungsbetrags zum 31. Dezember 2023 wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (alle Angaben in Euro):

Jahr	Bisherige Festsetzung			Neuberechnung der Festsetzung			Rückzahlung
	Länderanteil	Bundesanteil	Gesamt	Länderanteil	Bundesanteil	Gesamt	
	€	€	€	€	€	€	€
2018	1.261.520,25	12.474.928,75	13.736.449,00	1.261.520,25	10.693.865,42	11.955.385,67	-1.781.063,33
2019	1.261.520,25	13.433.824,15	14.695.344,40	1.261.520,25	11.532.877,77	12.794.398,02	-1.900.946,38
2020	1.261.520,25	13.911.430,97	15.172.951,22	1.261.520,25	11.996.444,78	13.257.965,03	-1.914.986,19
2021	1.261.520,25	14.444.240,83	15.705.761,08	1.261.520,25	12.526.049,19	13.787.569,44	-1.918.191,64
							Summe -7.515.187,54
Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung zum 31.12.2023							-7.515.187,54

In Folge der Verfassungswidrigkeit des Parteiengesetzes gem. dem Urteil vom 24. Januar 2023 wurden im Jahr 2023 im Rahmen der Auszahlung der Staatmittel 2023 folgende Verrechnungen vorgenommen (alle Angaben in Euro):

Tilgung Rückzahlungsverpflichtung in 2023		
Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung zum 31.12.2022		11.539.841,19
Korrektur Rückzahlungsverpflichtung lt. Bescheid vom 10.01.2024		-2,13
Teilrückzahlung für 2022 (Verrechnung mit 1. AZ 2023)	2.604.897,33	
Teilrückzahlung für 2022 (Verrechnung mit 2. AZ 2023)	<u>1.419.754,19</u>	
Tilgung 2023		<u>-4.024.651,52</u>
Rückzahlungsverpflichtung aus der staatl. Teilfinanzierung zum 31.12.2023		7.515.187,54

Somit hat sich im Jahr 2023 die Verbindlichkeit von Mio. 11,5 € auf Mio. 7,5 € verringert.

Im Rechenschaftsbericht 2023 sind folglich die Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung auf Basis der „alten“ Rechtslage ausgewiesen. Diese belaufen sich auf Mio. 12,6 € (siehe auch die nachfolgende Tabelle). Die ergebnismäßigen Auswirkungen aus der Neuregelung der Parteienfinanzierung werden erst im Rechenschaftsbericht 2024 berücksichtigt.

CSU 2023

Aufgrund der im Jahr 2024 getroffenen Neuregelung des § 18 Abs. 2 PartG ergeben sich für die Jahre 2018 – 2023 für die CSU folgende Zahlungen aus der staatlichen Teilfinanzierung, die im Rechenschaftsbericht 2024 zu erfassen sind (alle Angaben in Euro):

Jahr	Bisherige Festsetzung			Neuberechnung der Festsetzung			Rückzahlung - / Erstattung +
	Länderanteil	Bundesanteil	Gesamt	Länderanteil	Bundesanteil	Gesamt	
	€	€	€	€	€	€	€
2018	1.261.520,25	12.474.928,75	13.736.449,00	1.261.520,25	12.098.655,96	13.360.176,21	-376.272,79
2019	1.261.520,25	13.433.824,15	14.695.344,40	1.261.520,25	13.036.254,58	14.297.774,83	-397.569,57
2020	1.261.520,25	13.911.430,97	15.172.951,22	1.261.520,25	13.554.292,05	14.815.812,30	-357.138,92
2021	1.261.520,25	14.444.240,83	15.705.761,08	1.261.520,25	14.146.126,48	15.407.646,73	-298.114,35
						Summe	<u>-1.429.095,63</u>
2022	1.261.520,25	10.419.589,31	11.681.109,56	1.261.520,25	11.874.162,64	13.135.682,89	<u>1.454.573,33</u>
						Summe	<u>1.454.573,33</u>
2023	1.264.892,75	11.342.093,55	12.606.986,30	1.264.892,75	12.823.449,13	14.088.341,88	<u>1.481.355,58</u>
						Summe	<u>1.481.355,58</u>
							Rückzahlungsverpflichtung aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Jahre 2018-2021
							<u>-1.429.095,63</u>
							Erstattungsanspruch aus der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2022
							<u>1.454.573,33</u>
							Erstattungsanspruch aus der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2023
							<u>1.481.355,58</u>
							Gesamterstattung aus der staatlichen Teilfinanzierung in 2024
							<u>1.506.833,28</u>

Nach Verrechnung mit den Rückforderungsansprüchen von Mio. 7,5 € resultiert aus der Neuregelung der staatlichen Teilfinanzierung im Jahr 2024 ein Liquiditätszufluss in Höhe von Mio. 1,5 € und eine Ergebnisverbesserung von Mio. 9,0 €.

Sollte sich die von uns zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechenschaftsberichtes zum 31. Dezember 2023 als richtig erachtete Darstellungsweise der Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2018 bis 2023 nachträglich im Schrifttum, in Stellungnahmen des IDW und der Bundestagsverwaltung als nicht richtiger Ausweis herausstellen und ein Ausweis unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ angezeigt sein, würden wir entsprechende Korrekturen veranlassen. Dies gilt auch, falls sich eine einheitliche Auffassung bzgl. der Erfassung der Auswirkungen der Gesetzesänderung bereits im Rechenschaftsbericht 2023 ergeben sollte und die „Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung“ bereits im Jahr 2023 mit den höheren Staatsmittel zu verrechnen wären, die von unserer Darstellung abweicht.

2. Berichtigung von unrichtigen Angaben in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG

Die nachfolgenden Korrekturmeldungen, umfassen auch solche Fälle, die unter Anwendung des handelsrechtlichen Grundsatzes der Wesentlichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG nicht erläuterungspflichtig sind. Es werden auch all diejenigen Korrekturfälle aufgenommen, die Unrichtigkeiten von im Einzelfall mehr als 10.000 € betreffen, soweit diese Fälle hinreichend aufgeklärt sind und eine rechtkräftige Feststellung der Bundestagsverwaltung über die Notwendigkeit einer gesonderten Korrektur nicht vorliegt.

3. Bisher nicht aufgeführte Kassen und Vermögenswerte bei den nachgeordneten Gebietsverbänden

Im CSU-Bundeswahlkreis Bayreuth (Geschäftszeichen PM 3 5040 – 12/3 (2007)) waren in den Jahren 2017 bis 2022 irrtümliche Falschbuchungen zu korrigieren.

Auswirkungen auf das Reinvermögen ergaben sich keine.

Ein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot oder die Publizitätspflicht liegt nicht vor.

Änderungen in der Summe der Zuwendungen im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG ergaben sich dadurch keine.

Aufgrund eines Buchungsfehlers von monatlich 850,00 €, welcher sich über die Jahre 2017 – 2022 wiederholt hat, müssen die Spendeneinnahmen nach unten korrigiert werden. Bei den vermeintlichen Spenden handelte es sich um die Erstattung von Mietkosten, welche ausgabenmindernd zu berücksichtigen gewesen wären.

CSU 2023

Aus den rekonstruierten Geldbewegungen ergeben sich folgende notwendige Korrekturbeträge:

Rechnungsjahr	Spenden von natürlichen Personen	Gesamt-einnahmen
2017	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2018	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2019	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2020	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2021	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2022	-10.200,00 €	-10.200,00 €

Rechnungsjahr	Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	Gesamt-ausgaben
2017	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2018	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2019	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2020	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2021	-10.200,00 €	-10.200,00 €
2022	-10.200,00 €	-10.200,00 €

Die veröffentlichtungspflichtigen Spenden von MdB Dr. Silke Launert in den Jahren 2017 bis 2022 verändern sich wie folgt:

Rechnungsjahr	Veröffentlichte Summe (alt)	Veröffentlichte Summe (neu)
2017	19.198,58 €	8.998,58 €
2018	22.916,98 €	12.716,98 €
2019	20.347,70 €	10.147,70 €
2020	24.993,87 €	14.793,87 €
2021	37.765,89 €	27.565,89 €
2022	30.094,66 €	19.894,66 €

Im CSU Kreisverband Freising (Geschäftszeichen PM 3 5040 – 12/3 (2010)) wurde im Jahr 2018 ein Bankkonto eröffnet, auf welchem in den Jahren 2018 bis 2020 geringfügige Bankbuchungen stattgefunden haben, welche bisher nicht in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen wurden.

Der positive Bestand i.H.v. 1.189,60 € zum 1. Januar 2023 wurde im Rechenschaftsbericht 2023 als sonstige Einnahme erfasst.

Ein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot liegt nicht vor.

Änderungen in der Summe der Zuwendungen im Sinne von §18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG ergaben sich für 2018 i.H.v. 100,00 € und 2019 i.H.V. 480,00 €.

Aus den rekonstruierten Buchungen ergeben sich folgende notwendige Korrekturbeträge:

Rechnungsjahr	Spenden von natürlichen Personen	Gesamt-einnahmen
2018	100,00 €	100,00 €
2019	480,00 €	480,00 €
2020	0,00 €	0,00 €
2021	0,00 €	0,00 €
2022	0,00 €	0,00 €

Rechnungsjahr	Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs	Ausgaben für allgemeine politische Arbeit	Ausgaben für sonstige Zinsen	Gesamt-ausgaben
2018	28,00 €	-380,00 €	0,85 €	-351,15 €
2019	16,00 €	416,85 €	1,50 €	434,35 €
2020	0,00 €	-700,00 €	4,00 €	-696,00 €
2021	0,00 €	0,00 €	3,20 €	3,20 €
2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

CSU 2023

Das Reinvermögen verändert sich wie folgt:

Rechnungsjahr	Erhöhung Reinvermögen
2018	+451,15 €
2019	+496,80 €
2020	+1.192,80 €
2021	+1.189,60 €
2022	+1.189,60 €

Der CSU Landesverband (Geschäftszeichen PM 3 5040 – 12/3 (2014)) erhielt Kenntnis über ein bisher nicht im Rechenschaftsbericht ausgewiesenes Grundstück von 18 qm. Das Grundstück ist seit 1976 im Eigentum der CSU, war allerdings, vermutlich dem langen Zeitablauf geschuldet, bisher unbekannt. Der CSU Ortverband Wendelstein erlangte Kenntnis aufgrund einer Anfrage auf Baugenehmigung auf dem Nachbargrundstück. Das zu wenig gemeldete Vermögen ist im Rechenschaftsbericht 2023 als sonstige Einnahme i.H.v. 267,10 € erfasst.

Ein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot liegt nicht vor.

Änderungen in der Summe der Zuwendungen im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG ergaben sich dadurch keine.

Somit ergeben sich folgende notwendige Korrekturbeträge:

Rechnungsjahr	Haus- und Grundvermögen	Gesamt- besitzposten
2013	267,10 €	267,10 €
2014	267,10 €	267,10 €
2015	267,10 €	267,10 €
2016	267,10 €	267,10 €
2017	267,10 €	267,10 €
2018	267,10 €	267,10 €
2019	267,10 €	267,10 €
2020	267,10 €	267,10 €
2021	267,10 €	267,10 €
2022	267,10 €	267,10 €

Das Reinvermögen verändert sich wie folgt:

Rechnungsjahr	Erhöhung Reinvermögen
2013	267,10 €
2014	267,10 €
2015	267,10 €
2016	267,10 €
2017	267,10 €
2018	267,10 €
2019	267,10 €
2020	267,10 €
2021	267,10 €
2022	267,10 €

Der CSU Kreisverband Regensburg Stadt (Geschäftszeichen PM3-5040-12/1 (22) G 4) hat im Rechenschaftsbericht 2013 eine Spende der Passwort GmbH in Höhe von 32.637,65 € nach § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG ausgewiesen. In Höhe eines Betrages von 29.750,00 € lag jedoch keine Spende vor. Damit wären die Zuwendungen der Passwort GmbH nicht zu veröffentlichen gewesen

In den bei der Bundestagspräsidentin oder beim Bundestagspräsidenten eingereichten Rechenschaftsberichten der Partei sind nach der Änderung des Parteien gesetzes am 1. Januar 2016 bei den allgemeinen Erläuterungen unter Punkt F.1 der gesonderten Ausweise die Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

München, den 9. Dezember 2024



Sebastian Brehm
- Landesschatzmeister -
(als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Christlich-Soziale Union in Bayern e.V., München, für das Kalenderjahr 2023 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus den Rechenschaftsberichten des Landesverbandes und der nachgeordneten Gebietsverbände zusammen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 29 Abs. 1 PartG auf die Angaben in den Rechenschaftsberichten und den Buchführungen des Landesverbandes, sämtlicher Bezirksverbände und der insbesondere nach regionalen und größtmäßigen Gesichtspunkten von uns ausgewählten und nachfolgend genannten elf nachgeordneten Gebietsverbände beschränkt:

- Bundeswahlkreis Bayreuth
- Bundeswahlkreis Kulmbach
- Bundeswahlkreis München-Süd
- Kreisverband Ansbach-Land
- Kreisverband Aschaffenburg-Land
- Kreisverband Coburg-Stadt
- Kreisverband Freising
- Kreisverband Neustadt-Bad Windsheim
- Kreisverband Regensburg-Land
- Kreisverband Schwabach
- Kreisverband Würzburg-Stadt

Die Angaben in den Rechenschaftsberichten der übrigen nachgeordneten Gebietsverbände haben wir ebenso wenig geprüft wie die vollständige Erfassung aller Gebietsverbände. Die Zusammenfügung der Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände zu dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von uns nur auf formale und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Rechenschaftsberichte des Landesverbandes und der nachgeordneten Gebietsverbände nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung der jeweiligen Vorstände. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Landesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in den oben genannten Rechenschaftsberichten nach § 29 PartG, d. h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in den Rechenschaftsberichten so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden

die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in den Rechenschaftsberichten bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechenschaftslegung der Gesamtpartei Gegenstand unserer Prüfung waren, gilt unser folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit:

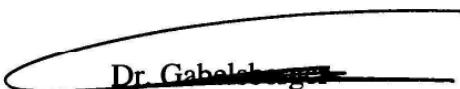
Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Landshut, den 9. Dezember 2024

dhpg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hahn
Wirtschaftsprüfer



Dr. Gabel
Wirtschaftsprüfer

